



Amtsblatt

für die Stadt Ahaus



STADT AHAUS

7. Jahrgang	22. November 2018	Nummer 17/2018
-------------	-------------------	----------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
09.11.2018	Öffentliche Zustellung	2
16.11.2018	Bekanntmachung Ordnungsbehördliche Verordnung zur Freigabe des Sonntags des Ahauser Winterzaubers am 09.12.2018 als verkaufsoffener Sonntag	3 – 4
19.11.2018	Bekanntmachung Satzung über die Erhebung einer Wettbürosteuer in der Stadt Ahaus (Wettbürosteuersatzung)	5 – 8
19.11.2018	Bekanntmachung der Hebesatzsatzung 2019 der Stadt Ahaus	9
20.11.2018	11. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträgen in der Stadt Ahaus vom 18.12.2008	10 – 11
20.11.2018	6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Ahaus vom 30.11.2012	12 – 14

Herausgeber:

Die Bürgermeisterin der Stadt Ahaus, Büro der Bürgermeisterin, Rathausplatz 1, 48683 Ahaus, Telefon: 02561/72-114, Fax: 02561/72-81-114, E-Mail: amtsblatt@ahaus.de, Internet: www.ahaus.de

Erscheinungsweise:

nach Bedarf

Bezug:

- Das Amtsblatt liegt im Rathausfoyer der Stadt Ahaus zur kostenlosen Mitnahme aus.
- Eine Einzellieferung per Post erfolgt durch die Stadtverwaltung, Büro der Bürgermeisterin, Rathausplatz 1, 48683 Ahaus.
- Ein laufender Bezug ist nur im Jahresabonnement gegen Entrichtung einer Bezugsgebühr von 25,00 Euro incl. Zustellgebühren möglich. Bestellungen sind an die Stadt Ahaus, Büro der Bürgermeisterin, Rathausplatz 1, 48683 Ahaus, E-Mail: amtsblatt@ahaus.de zu richten.
- Das Amtsblatt kann zusätzlich im Internet unter www.ahaus.de abgerufen werden.

Öffentliche Zustellung

Herr Gurpreet, geb. 29.11.1992

letzte hier bekannte Anschrift: 48599 Gronau (Westf.), Tannenbergstraße 74

kann ein Schriftstück der Stadt Ahaus, Fachbereich Jugend vom 09.11.2018 – Aktenzeichen: 51.01.01387 – nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Er wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück unverzüglich bei der Stadt Ahaus, Fachbereich Jugend, Zimmer 38, abzuholen.

Anschrift:

Stadt Ahaus, Die Bürgermeisterin
Fachbereich Jugend
Rathausplatz 1
48683 Ahaus

Hinweis:

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Ahaus, 9. November 2018

gez. **Karola Voß**
Bürgermeisterin

Bekanntmachung

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Freigabe des Sonntags des Ahauser Winterzaubers am 09.12.2018 als verkaufsoffener Sonntag

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2018 (GV NRW S. 172) in Verbindung mit §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NRW S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.12.2016 (GV. NRW. S. 1062), wird von der Stadt Ahaus als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom 15.11.2018 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufssonntag

Am Sonntag, 09.12.2018 dürfen im Zusammenhang mit den Veranstaltungen zum Ahauser Winterzauber in dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan gekennzeichneten Bereich der Stadt Ahaus (Ahauser Innenstadt) Verkaufsstellen in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr im öffentlichen Interesse geöffnet sein. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen abweichend von den Regelungen des LÖG NRW außerhalb der in § 1 dieser Verordnung zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 3

Inkrafttreten

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tag nach Ihrer Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 22.05.2015 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Ahaus in seiner Sitzung am 15.11.2018 beschlossene Ordnungsbehördliche Verordnung zur Freigabe des Sonntags des Ahauser Winterzaubers am 09.12.2018 als verkaufsoffener Sonntag wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 der Bekanntmachungsverordnung NRW vom 26.08.1999 (GV. NRW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741) in Verbindung mit § 16 der Hauptsatzung der Stadt Ahaus vom 13.10.2010 öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

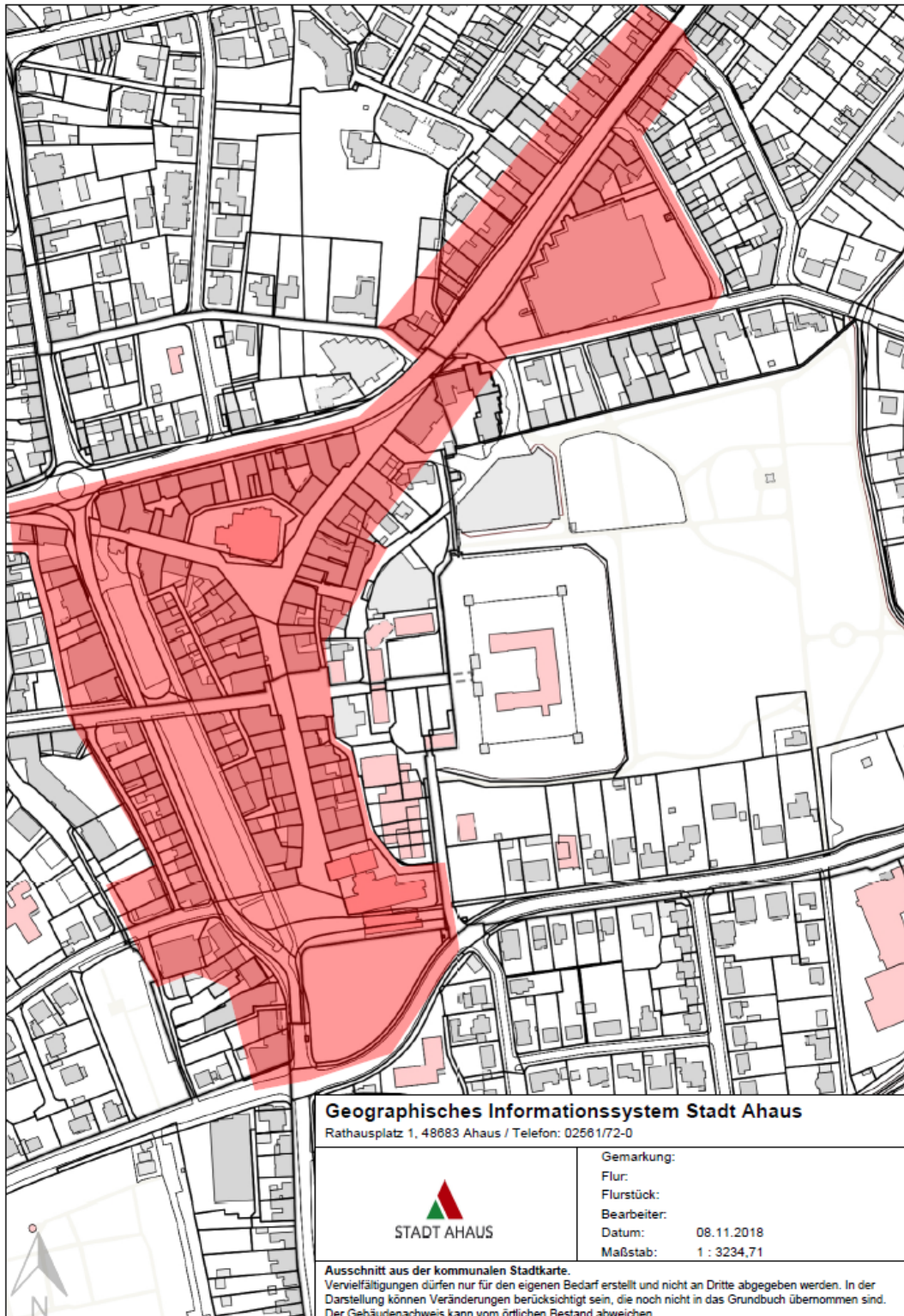
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ahaus, 16. November 2018

gez. **Karola Voß**
Bürgermeisterin

Anlage 1 zur Ordnungsbehördlichen Verordnung vom 16. November 2018



**1. Satzung über die Erhebung einer Wettbürosteuer in der Stadt Ahaus (Wettbürosteuersatzung)
vom 15.11.2018**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - in der aktuell gültigen Fassung - und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) - in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Ahaus in seiner Sitzung am 15.11.2018 folgende Wettbürosteuersatzung beschlossen:

**§ 1
Steuererhebung**

Die Stadt Ahaus erhebt eine Wettbürosteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

**§ 2
Steuergegenstand**

Der Besteuerung unterliegen im Gebiet der Stadt Ahaus das Vermitteln oder Veranstellen von Pferde- und Sportwetten in Einrichtungen (Wettbüros), die neben der Annahme von Wettscheinen (auch an Terminals o.ä.) auch das Mitverfolgen der Wettereignisse ermöglichen.

**§ 3
Steuerschuldner**

- (1) Steuerschuldner ist der/die Betreiber/in des Wettbüros (Betreiber).
- (2) Neben dem Steuerschuldner nach Absatz 1 ist auch derjenige Steuerschuldner, dem aufgrund ordnungsrechtlicher Vorschriften die Erlaubnis zur Ausübung des in § 2 geregelten Steuergegenstands erteilt wurde sowie der Inhaber der Räume oder der Grundstücke, in denen oder auf denen die Veranstaltung nach § 2 stattfindet, sofern er an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.
- (3) Mehrere Steuerschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 4
Bemessungsgrundlage**

Grundlage für die Bemessung der Steuer ist der für eine Wette vom Wettkunden eingesetzte Gesamtbetrag. Dieser umfasst den Nominalbetrag gemäß Wettschein zuzüglich etwaigen weiteren für die Platzierung der Wette zu zahlenden Entgelten.

§ 5 Steuersatz

Der Steuersatz für das Vermitteln oder Veranstalten von Pferde- und Sportwetten nach § 2 beträgt 3 vom Hundert der für den Abschluss der Wetten aufgewendeten Gesamtbeträge im Sinne des § 4.

§ 6 Anmeldung, Abmeldung und Sicherheitsleistung

- (1) Wer ein Wettbüro im Sinne des § 2 eröffnet oder in Betrieb nimmt, hat dieses unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach der Inbetriebnahme bei der Stadt durch Anmeldung anzuzeigen.

Die Anmeldung muss folgende Angaben enthalten:

Name und Anschrift des/der Betreibers/Betreiberin, Ort und Zeitpunkt der Eröffnung des Wettbüros, Angaben über die Art der Wettangebote und den Wettveranstalter sowie eine Auflistung aller eingesetzten Wettterminals mit der jeweiligen Gerätenummer.
Mit der Anmeldung sind die gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen vorzulegen.

Hinsichtlich der bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehenden Wettbüros im Sinne von § 2 hat der Betreiber die Anmeldung gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 und 2 innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten dieser Satzung vorzunehmen.

- (2) Jede Änderung des Geschäftsbetriebes, die sich auf die zu entrichtende Steuer auswirken kann (z.B. Schließung, Betreiberwechsel, Änderung der genutzten Räumlichkeit oder des Wettangebotes sowie des Wettveranstalters), ist innerhalb von 14 Tagen ab Eintritt der Änderung der Stadt Ahaus schriftlich mitzuteilen. Bei einer verspäteten Anzeige der Änderung wird der Kalendertag der Vorsprache an Amtsstelle oder des Posteinganges der Mitteilung zu Grunde gelegt.
- (3) Die endgültige Schließung des Wettbüros ist der Stadt Ahaus innerhalb von 14 Tagen anzuzeigen.
- (4) Die Stadt Ahaus ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.

§ 7 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Steuertatbestandes.
- (2) Bei Einstellung des Geschäftsbetriebes durch Geschäftsaufgabe mit Nachfolge (Betreiberwechsel) obliegt die Steuerpflicht für den vollen Kalendermonat dem bisherigen Betreiber, sofern dieser im Kalendermonat mindestens 15 Kalendertage als Betreiber tätig war, ansonsten wird der nachfolgende Betreiber anstelle des bisherigen Betreibers für den vollen Monat steuerpflichtig.
Bei Einstellung des Geschäftsbetriebes durch Geschäftsaufgabe ohne Nachfolge (Schließung) fällt die Steuer für den angefangenen Kalendermonat der Schließung beim bisherigen Betreiber an.
- (3) Die Steuer wird in der Regel für ein Kalendervierteljahr durch Steuerbescheid festgesetzt.
- (4) Die Stadt Ahaus kann für einzelne Kalendervierteljahre Vorauszahlungen festsetzen.
- (5) Der Steuerschuldner hat bis zum 15. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahres eine Steuererklärung unter Verwendung des amtlichen Formulars an die Stadt Ahaus zu einzureichen.
Die Steuererklärung muss die für die Festsetzung der Steuer erforderlichen Angaben, insbesondere die Summe der im Sinne der §§ 4 und 5 für den Abschluss der Wetten aufgewendeten Beträge, enthalten.

Der Steuererklärung sind die Belege über die Abrechnung zwischen dem Wettvermittler und dem Wettveranstalter für den zu versteuernden Zeitraum beizufügen. Wettveranstalter haben für den

entsprechenden Zeitraum die für den Abschluss von Wetten entgegengenommenen Beträge mitzuteilen und durch geeignete Unterlagen, z.B. Umsatzlisten oder Ähnliches, nachzuweisen.

- (6) Endet die Steuerpflicht während des laufenden Kalendervierteljahres, ist die Steuererklärung bis zum 15. des auf den Einstellungsmonat folgenden Monats abzugeben.
- (7) Die Steuer, eine Sicherheitsleistung sowie ein Verspätungszuschlag nach § 9 sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten. Dies gilt in gleicher Weise für die Steuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird.
- (8) Die Stadt Ahaus kann unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und nur in besonderen Fällen zulassen, dass der Steuerschuldner die Steuererklärung nach Abs. 5 S. 1 und 2 abweichend abgibt und auf die Beifügung der Abrechnung zwischen dem Wettvermittler und dem Wettveranstalter sowie auf die Übermittlung der geeigneten Unterlagen des Wettveranstalters über die für den Wettabschluss entgegengenommenen Beträge nach Abs. 5 S. 3 und 4 verzichtet.

§ 8

Vorauszahlungen

- (1) Sind Vorauszahlungen im Sinne des § 7 Abs. 4 durch einen Steuerbescheid festgesetzt worden, sind diese am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zur Zahlung fällig. Jede Vorauszahlung beträgt grundsätzlich ein Viertel des Jahresbetrages des letzten Kalenderjahres. Bei erstmaliger Festsetzung werden die Vorauszahlungen nach dem Vorjahres-Durchschnittswert der Bemessungsgrundlage nach § 4 an vergleichbaren Standorten festgesetzt.
- (2) Die Vorauszahlungen werden jährlich durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Vorauszahlungsbescheides sind die vierteljährlichen Vorauszahlungen jeweils in der bisherigen Höhe zu entrichten.
- (3) Eine Anpassung der Vorauszahlungshöhe an die tatsächlichen Verhältnisse ist jederzeit möglich. Der Steuerschuldner kann eine Anpassung der Vorauszahlungen nur beantragen, wenn die Berücksichtigung der festgesetzten Bemessungsgrundlage nach § 4 nachweislich zu einer Veränderung der Vorauszahlungen von mehr als 20 % führt.
- (4) Die für ein Kalendervierteljahr entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Steuerschuld für dieses Kalendervierteljahr angerechnet.

Ist die Steuerschuld größer als die Summe der anzurechnenden Vorauszahlungen, so ist der Unterschiedsbetrag, soweit er den im Kalendervierteljahr fällig gewordenen, aber nicht entrichteten Vorauszahlungen entspricht, sofort, im Übrigen gem. § 7 Abs. 7 innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten (Abschlusszahlung).

Ist die Steuerschuld kleiner als die Summe der anzurechnenden Vorauszahlungen, so wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Steuerbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

§ 9

Steuerschätzung und Verspätungszuschlag

- (1) Soweit die Stadt die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie diese nach § 162 Abgabenordnung (AO) schätzen.
- (2) Wenn der Steuerschuldner die in dieser Satzung angegebenen Fristen nicht wahrt, kann gemäß § 152 AO ein Verspätungszuschlag erhoben werden.

§ 10

Steueraufsicht

- (1) Der Betreiber und der Eigentümer, der Vermieter, der Besitzer oder der sonstige Inhaber der benutzten Räume sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt zur Feststellung von Steuertatbeständen oder zur Nachprüfung der Besteuerung unentgeltlich Zugang zu den Veranstaltungsräumen, auch während der

Veranstaltung, zu gewähren. Auf die Bestimmungen der §§ 98 und 99 AO wird verwiesen.

- (2) Der Steuerschuldner und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen den Beauftragten der Stadt Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. den Geschäftsräumen in Ahaus vorzulegen sowie Auskünfte zu erteilen. Die Unterlagen sind auf Verlangen der Stadt unverzüglich und vollständig vorzulegen. Auf die Bestimmungen der §§ 90 und 93 AO wird verwiesen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des KAG NRW handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung nach § 6, § 7 oder § 10 dieser Satzung zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Vorschriften der §§ 17 und 20 KAG NRW über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung sind anzuwenden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

2. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, vom Rat der Stadt Ahaus in seiner Sitzung am 15.11.2018 beschlossene Wettbürosteuersatzung der Stadt Ahaus wird gemäß § 2 Abs. 4 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) i. V. m. § 16 der Hauptsatzung der Stadt Ahaus vom 13.10.2010 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ahaus vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ahaus, 19. November 2018

gez. **Karola Voß**
Bürgermeisterin

1. Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Gemeindesteuern der Stadt Ahaus im Haushaltsjahr 2019 (Hebesatzsatzung 2019)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit § 25 Grundsteuergesetz in der Fassung des Gesetzes zur Reform des Grundsteuerrechts vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), in der jeweils gültigen Fassung und § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I 4167), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Ahaus in seiner Sitzung am 15.11.2018 folgende Hebesatzsatzung beschlossen:

§ 1

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 223 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 443 v.H. |
| 2. | Gewerbesteuer auf | 418 v.H. |

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

2. Bekanntmachung der Hebesatzsatzung 2019

Die vorstehende Hebesatzsatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ahaus vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ahaus, 19. November 2018

gez. **Karola Voß**
Bürgermeisterin

11. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträgen in der Stadt Ahaus vom 18.12.2008

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in der jeweils geltenden Fassung,
- der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der In der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Stadt Ahaus in seiner Sitzung am 15.11.2018 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Ahaus über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträgen in der Stadt Ahaus vom 18.12.2008, zuletzt geändert durch die 10. Satzung vom 15.12.2017 zur Änderung dieser Satzung (Amtsblatt der Stadt Ahaus vom 21. Dezember 2017, Nr. 023/2017), wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr nach Absatz 1 beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich 2,45 €.“

§ 5 Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„Die Niederschlagswassergebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1 jährlich 0,41 €, für eine teilversiegelte Fläche i.S.d. Abs. 4 jährlich 0,31 €. Im Falle einer Regelung nach § 3 Absatz 3 Satz 2 dieser Satzung beträgt die Gebühr je Kubikmeter der Einleitung in den Niederschlagswasserkanal jährlich 0,51 €.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Ahaus in seiner Sitzung am 15.11.2018 beschlossene 11. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträgen in der Stadt Ahaus vom 18.12.2008 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV.NRW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741), in Verbindung mit § 16 der Hauptsatzung der Stadt Ahaus vom 13.10.2010 öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ahaus, 20. November 2018

gez. **Karola Voß**
Bürgermeisterin

6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Ahaus vom 30.11.2012

Aufgrund

- der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW, S. 90), in der jeweils geltenden Fassung;
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), in der jeweils geltenden Fassung;
- des § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung (GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.07.2017 (BGBl. I 2017, S. 2234), in der jeweils geltenden Fassung;
- des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 27.06.2017 (BGBl. I 2017, S. 1966), in der jeweils geltenden Fassung;
- des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582, zuletzt geändert durch Art. 6 Abs. 10 des Gesetzes vom 13.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 872), in der jeweils geltenden Fassung;
- des Verpackungsgesetzes (VerpackG - Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennthaltung von wertstoffhaltigen Abfällen vom 05.07.2017 – BGBl. I 2017, S. 2234 ff.);
- der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW, S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV. NRW, S. 442), in der jeweils geltenden Fassung;
- der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW, 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW, S. 90), in der jeweils geltenden Fassung sowie
- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3295), in der jeweils geltenden Fassung

hat der Rat der Stadt Ahaus in seiner Sitzung vom 15.11.2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Ahaus vom 30.11.2012 in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 2012 (Amtsblatt für die Stadt Ahaus Nr. 018/2012), zuletzt geändert durch die 5. Satzung vom 15.12.2017 zur Änderung dieser Satzung (Amtsblatt für die Stadt Ahaus vom 21. Dezember 2017, Nr. 023/2017), wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz (3) erhält folgende Fassung:

„Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen und Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des rein privatwirtschaftlichen Dualen Systems zur Einsammlung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einweg-Verpackungen auf der Grundlage der §§ 13 ff. des Verpackungsgesetzes (VerpackG). Dieses privatwirtschaftliche Duale System ist kein Bestandteil der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Ahaus. Es werden im Rahmen dieser Satzung und unter Berücksichtigung der Abstimmungsvereinbarung mit den privaten Systembetreibern gemäß § 22 VerpackG lediglich flankierende Regelungen dahin getroffen, welche Abfälle (Einwegverpackungen) in die Erfassungsbehältnisse (gelbe Tonne 240l; Altglascontainer - dreifarbiggetrennt) des privatwirtschaftlichen Systems eingeworfen werden können. Die Erfassung von Einweg-Verpackungen aus Papier/Pappe/Karton erfolgt gemeinsam über die öffentlich-rechtliche

Altpapierfassung (blaue Abfallgefäße 240l und blaue Altpapiercontainer 1.100l) für Druckerzeugnisse, Zeitungen, Zeitschriften.“

§ 10 Absatz (3) erhält folgende Fassung:

„Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen auf der Grundlage einer fototechnischen Dokumentation festgestellt, dass das bereitgestellte Mindest-Behältervolumen nicht ausreicht, so hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung eines Abfallgefäßes mit dem nächst größeren Behältervolumen zu dulden (z. B. 120 Liter statt 80 Liter).“

§ 10 Absatz (49) erhält folgende Fassung:

„Wird bei drei aufeinander folgenden Entleerungsterminen auf der Grundlage einer fototechnischen Dokumentation festgestellt, dass Bioabfallgefäße oder Altpapiergefäße mit Restmüll oder anderen Abfällen falsch befüllt worden sind, so werden wegen der damit verbundenen Verhinderung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung dieser Abfälle die Bioabfall- und/oder Altpapiergefäße abgezogen und durch Restmüllgefäße mit einem entsprechenden Fassungsvermögen der abgezogenen Bioabfall- und Altpapiergefäße ersetzt. „

§ 11 Absatz (1) erhält folgende Fassung:

„Die Abfallbehälter und Abfallsäcke sind zu den Abfuhrterminen an die nächstgelegene - für die Sammelfahrzeuge ohne Schwierigkeiten befahrbare - öffentliche - Straße zu stellen. Straßenverkehrsrechtliche und arbeitsschutzrechtliche Vorschriften (z. B. Verbot des Rückwärtsfahrens mit Müllfahrzeugen) sind hierbei besonders zu beachten. Den behördlichen Weisungen hierzu ist Folge zu leisten. Wegen der Entleerungstechnik hat die Seite der Öffnung der Behälter zur Fahrbahn hin zu zeigen. Die Abfallgefäße sind pro Abfallart möglichst paarweise zur Leerung zusammen zu stellen. In diesem Zusammenhang obliegt den Bürgern eine gesteigerte Mitwirkungspflicht bei der Abfallüberlassung.“

§ 20 Absatz (6) erhält folgende Fassung:

„Die Höhe der Abfallgebühr richtet sich nach dem Gefäß, und zwar nach der Art des Abfalls, für die das Gefäß bestimmt ist, nach der Größe und der Anzahl der Abfahren. Die Abfallgebühr beträgt jährlich:

- a) für die braunen Gefäße oder grauen Gefäße mit braunem Deckel zur Erfassung von organischen Abfällen (Bioabfallgefäß) bei 14-tägiger Leerung in den Monaten April bis November und 4-wöchentlicher Leerung in den Monaten Dezember bis März für einen

80 l-Abfallbehälter.....	50,82 €
120 l-Abfallbehälter.....	64,06 €
240 l-Abfallbehälter.....	103,78 €

- b) für die grauen Gefäße zur Erfassung von Restmüll (Restmüllgefäße) bei 4-wöchentlicher Leerung für einen

80 l-Abfallbehälter.....	81,31 €
120 l-Abfallbehälter.....	110,28 €
240 l-Abfallbehälter.....	197,32 €

- c) für die 1.100 l-Container zur Erfassung von Restmüll (Restmüllcontainer)

bei 4-wöchentlicher Leerung	847,35 €
bei 14-tägiger Leerung	1.622,28 €
bei wöchentlicher Leerung.....	3.172,06 €
bei 2 x wöchentlicher Leerung.....	6.271,70 €“

§ 20 Absatz (7) erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr für den Bezug von zugelassenen zusätzlichen Restmüllsäcken nach § 9 Absatz 2 d wird auf 2,50 € je Windsack und auf 5,00 € je Restmüllsack festgesetzt. Mit dieser Gebühr sind auch die Kosten für Einsammlung, Transport und Beseitigung des Abfalls abgegolten. Der Windsack wird aus dem allgemeinen Haushalt der Stadt subventioniert.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Ahaus in seiner Sitzung am 15.11.2018 beschlossene 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Ahaus vom 30.11.2012 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 der Bekanntmachungsverordnung NRW vom 26.08.1999 (GV. NRW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741) in Verbindung mit § 16 der Hauptsatzung der Stadt Ahaus vom 13.10.2010 öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ahaus, 20. November 2018

gez. **Karola Voß**
Bürgermeisterin